

außerehelichen Geschlechtsverkehr kann die Berührung der Geschlechtsteile mit entsprechender Zielsetzung eine versuchte Vergewaltigung darstellen (vgl. zum Versuch auch NJ 1963, S. 376 und NJ 1965, S. 153)*

Tateinheit ist möglich mit den §§ 115 ff# StGB# Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 14 Jahren kommt gleichzeitig § 148 StGB zur Anwendung# Die Erzwingung oder der Mißbrauch zum ehelichen Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121 StGB. Hier kommen evtl# die Strafbestimmungen der §§ 115 ff*, 129 StGB zur Anwendung.

3»1*3* Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

§ 122 StGB behandelt die Nötigung und den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen. Geschützt wird jeder Mensch in seiner sexuellen Entscheidungsfreiheit ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Das Strafgesetzbuch verwendet an Stelle des veralteten Begriffs der unzüchtigen Handlung den Begriff der sexuellen Handlung. Die Sexualität des Menschen ist physisch begründet# Der Körper, die Geschlechtsorgane des Menschen sind Voraussetzung jeglicher sexuellen Verhaltens, Grundlage des Geschlechtstriebes und der sexuellen Affekte# Die Sexualität des Menschen umfaßt jene Vorgänge und Verhaltensweisen, die mit der genitalen Trieberregung, Entspannung und Befriedigung Zusammenhängen. Sie ist ein organisches Grundbedürfnis des Menschen. Das sexuelle Verhalten des Menschen kann sich in folgenden Formen vollziehen, die jeweils bis zum Orgasmus führen können: Selbstbefriedigung (Onanie), heterosexuelles Liebesspiel (Petting), Geschlechtsverkehr, homosexuelle Handlungen, sexuelle Betätigung mit Tieren. Die Nötigung und der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen kann sich in diesen Formen vollziehen. An die Stelle des Petting treten Berührungen des Körpers in den sexuell ansprechbaren Bereichen und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen heterosexueller Art. (Die Nötigung -und der Mißbrauch zum Geschlechtsverkehr wird durch